



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24180



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

**Regeln zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
und
Grundsätze für das Verfahren
bei Verdacht auf
wissenschaftliches Fehlverhalten
in der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 13. August 2001

14. August 2001

Jahrgang 2001
Nr. 15

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Paderborn

Vom 13. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgenden Grundsätze erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Paderborn nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- I** Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

- II** Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht
 - A** Falsche Angaben
 - 1.) durch Erfinden von Daten
 - 2.) durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
 - 3.) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - B** Verletzung geistigen Eigentums
 - 1.) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- und Mitautorschaft
 - c) die Verfälschung des Inhalts,

d) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

- 2.) durch die Benennung der (Mit-) Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis
- C Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter
 - D Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt)
 - E Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- III Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus
- A aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - B dem Mitwissen um Fälschungen durch andere
 - C der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
 - D grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- ergeben.

§ 3

Einzelregelungen

- I Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt es der oder dem für das Projekt Verantwortlichen, auf die Einhaltung dieser Regeln hinzuwirken.
- II Die Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- III Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- IV Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- V Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlage für Veröffentlichungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

VI Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleineren Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

VII Auf Vorschlag des Rektorates werden vom Senat eine Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität bestellt.

Von der Wahl zur Ombudsperson ausgeschlossen sind die Dekaninnen und die Dekane und Prodekaninnen und Prodekane sowie die Mitglieder des Rektorates.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Sie berät auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet dem Rektor jährlich Bericht.

VIII Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird auf Vorschlag des Rektorates vom Senat eine ständige Kommission bestellt. Ihr gehören an:

- drei Professorinnen/ Professoren (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
- ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium
- bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen hat,
- die Ombudsperson, bzw. ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und entscheidet mit der Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

I Vorprüfung

A Erhält die Ombudsperson oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie oder er die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Bei konkreten Verdachtsmomenten auf wissenschaftliches Fehlverhalten informiert die Ombudsperson unverzüglich die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Information soll schriftlich erfolgen.

- B** Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis der oder dem Betroffenen in dieser Phase nicht offenbart.
- C** Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob
 - das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt, bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder
 - eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- D** Soll das Vorprüfungsverfahren eingestellt werden, so ist die informierende Person vorher anzuhören, und sie hat innerhalb von in der Regel zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei den am Vorverfahren Beteiligten, die ihre Entscheidung noch einmal prüfen.

II Förmliche Untersuchung

- A** Die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der ständigen Kommission mitgeteilt.
- B** Die ständige Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- C** Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann - ebenso wie die oder der Informierende - verlangen, persönlich angehört zu werden, dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- D** Hält die ständige Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- E** Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.
- F** Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der ständigen Kommission ist nicht gegeben.
- G** Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

III Rechtsfolgen

Die sich aus der Stellung des Dienstvorgesetzten ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Januar 2001.

Paderborn, 13. August 2001

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn